



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Wasserkraft
3003 Bern

Zug, 3. Oktober 2017 hs

**Revision des Wasserrechtsgesetzes
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ist vom Bundesrat beauftragt worden, die Revision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) in die Vernehmlassung zu geben. Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen dazu nach Einbezug der Fachdirektionen die Stellungnahme des Kantons Zug mit den

Anträgen:

1. Im Rahmen der Revision des Wasserrechtsgesetzes sei auch eine Anpassung der NFA-Systematik vorzunehmen, wonach die Wasserzinseinnahmen dem Ressourcenpotenzial der jeweiligen Kantone angerechnet werden müssen.
2. Im Übrigen sei das Wasserrechtsgesetz wie vorliegend zu verabschieden.

Begründung:

1. Wasserzins und NFA-Problematik

Die Revision des Wasserrechtsgesetzes muss als Gelegenheit genutzt werden, eine stossende Ungerechtigkeit im NFA-System endlich zu bereinigen: Während im Fiskalbereich ein Ressourcenpotenzial berechnet wird, welches in der Praxis und im internationalen Umfeld nicht im vollen Umfang ausschöpfbar ist, werden die Wasserzinseinnahmen, welche für gewisse Kantone erhebliche Einnahmen generieren, im Ressourcenpotenzial nicht berücksichtigt. Die Berechnung des kantonalen Ressourcenpotenzials schliesst damit nicht alle ausschöpfbaren Ressourcen ein. Das Ressourcenpotenzial des jeweiligen Kantons erfasst nur denjenigen Teil der jährlichen Wertschöpfung, der durch den Kanton fiskalisch ausgeschöpft werden kann (Einkommen, Vermögen, Gewinne juristische Personen). Nicht berücksichtigt sind die Einnahmen

aus Regalien und Konzessionen, obwohl der Anteil an den Wasserzinseinnahmen bis zu 14 Prozent an den gesamten Steuereinnahmen einzelner Kantone und Gemeinden beträgt. Das hohe Volumen rechtfertigt die Berücksichtigung der Wasserzinsen im Ressourcenpotenzial.

Die Wasserzinsen werden im innerkantonalen Finanzausgleich namentlich der Gebirgskantone Wallis und Graubünden sehr wohl berücksichtigt. Was innerhalb der einzelnen Gebirgskantone gilt, soll doch auch für den nationalen Finanzausgleich gelten. Alle Kantone sollen gleich behandelt werden. Die Nichtberücksichtigung bedeutender Einnahmequellen der öffentlichen Hand führt zu einer Ungleichbehandlung der anderen Kantone. Gebirgskantone mit hohen Wasserzinsen verfügen mit der bisherigen Lösung faktisch über weit mehr Ressourcen, als es der Ressourcenindex ausweist. Eine faire und wirksame Mittelzuteilung durch den Finanzausgleich setzt eine realistische Erfassung des effektiven Ressourcenpotenzials voraus, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone vollständig und korrekt erfasst und abbildet.

Aus diesem Grund stellt der Kanton Zug den Antrag, dass im Rahmen der Revision des Wasserrechtsgesetzes auch eine Anpassung der NFA-Systematik vorzunehmen sei, wonach die Wasserzinseinnahmen dem Ressourcenpotenzial der jeweiligen Kantone angerechnet werden müssen.

2. Allgemeines

Mit dem heutigen Wasserzins in der Höhe von 110 Franken pro Bruttokilowatt (BkW) generierte der Kanton Zug im Jahr 2015 Einnahmen in der Höhe von 517 000 Franken, im Jahr 2016 von 461 000 Franken und im Jahr 2017 voraussichtlich von 638 000 Franken. Dies macht einen Durchschnitt für die drei Jahre von 538 000 Franken aus. Die Einnahmen stammen von den folgenden Werken:

- Etzelwerk (Sihlsee), 100 % SBB AG, ca. 410 000 Franken pro Jahr;
- Waldhalde (Sihl), Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), 107 000 Franken pro Jahr;
- Zentrale 2/Schmittli (Lorze Berg), WWZ AG, 17 000 Franken pro Jahr.

Mit der vorgeschlagenen Reduktion auf 80 Franken/BkW für die Jahre 2020 bis 2022 werden sich für den Kanton Zug prognostizierte Einnahmen von ca. 391 000 Franken ergeben, was einer Reduktion von rund 147 000 Franken pro Jahr entsprechen würde (resp. sogar 177 000 Franken durch die zukünftige Erhöhung des Anteils am Etzelwerk). Im Vergleich mit den grossen Wasserkraftkantonen, welche mit der Reduktion bis zu mehreren Dutzend Millionen Franken pro Jahr an Einbussen erleiden, ist dieser Betrag für den Kanton Zug marginal. Die Revision hat damit für den Kanton Zug nur geringe Auswirkungen. Hauptnutzniesser von dieser Reduktion wäre die SBB und der Kanton Zürich als Eigentümer des EKZ.

Inhaltlich kann sich deshalb der Kanton Zug mit der Revision grundsätzlich einverstanden erklären. Der Grund für die Reduktion des Wasserzinses ist das internationale Marktumfeld, welches ein hohes Angebot mit zum Teil staatlich subventioniertem und verbilligtem Strom bietet. Dieses Umfeld drückt auf die Rentabilität der einheimischen Wasserkraft. Allerdings muss dazu auch gesagt werden, dass die Wasserkraftwerke in den letzten Jahrzehnten grosse Gewinne erzielt haben, welche häufig an Gemeinden und Kantone ausbezahlt wurden. Zudem sind viele Anlagen amortisiert.

Der Kanton Zug unterstützt den Vorschlag, den Wasserzins nur für Kraftwerke, welche defizitär sind, auf 80 Franken/BkW zu senken. Für die übrigen rentablen Werke gibt es keine Begründung, weshalb der Wasserzins gesenkt werden soll. Zur Flexibilisierung des Wasserzinses nach dem Jahre 2022 stehen zwei Varianten zur Debatte, die jedoch mit der vorliegenden Revision noch nicht im Wasserrechtsgesetz verankert werden sollen. Der Kanton Zug kann diesbezüglich nur Folgendes festhalten: Die Differenzen der beiden Varianten sind für den Kanton Zug derart gering, dass auf eine einlässliche Kommentierung der Varianten verzichtet werden kann.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 3. Oktober 2017

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- revision-wrg@bfe.admin.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern
- Finanzdirektion
- Baudirektion
- Tiefbauamt
- Energiefachstelle